

EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 1 | 2018

Ihr Experte



Als Sektionspräsidentin ist es mir ein Anliegen, Sie über diese aktuellen Themen zu informieren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bernadette Koch
Präsidentin Sektion Bern
sektion-bern@expertsuisse.ch



Inhalt	Seite
Update Steuerreform «Steuervorlage 17»	1
Finanzmarktinfrastrukturgesetz – auch für KMU relevant!	2
Ein Blick auf die revidierte Mehrwertsteuer	3
Digitale Signatur – Anforderungen und Nutzen	4

Update Steuerreform «Steuervorlage 17»

Update Steuerreform «Steuervorlage 17»

Überblick

Nachdem im Februar 2017 die Unternehmenssteuerreform III vom Volk abgelehnt wurde, waren sich Gegner sowie Befürworter einig, dass eine Steuerreform weiterhin dringend notwendig ist. Im September 2017 wurde die Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 mit einer dreimonatigen Frist vom Bundesrat eröffnet.

Inhalt der SV17

Die neue Vorlage enthält gewichtige Anpassungen gegenüber der Unternehmenssteuerreform III. Der Bundeshaushalt soll weniger stark belastet und die Interessen der Gemeinden sollen stärker berücksichtigt werden. Die Unternehmen profitieren weiterhin von wettbewerbsfähigen steuerlichen Rahmenbedingungen, weshalb Unternehmer wie auch Unternehmen zur Gegenfinanzierung der Reform beitragen sollen: Die Unternehmer mittels einer erhöhten Steuerlast auf Dividenden (neu 70% statt bisher 60%) und die Unternehmen mittels erhöhter Familienzulagen (die Mindestvorgaben werden um CHF 30 erhöht). Alle Kantone werden eine Patentbox einführen (getrennte Besteuerung des Gewinnes aus Patenten und vergleichbaren Rechten) und können zusätzlich steuerliche Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwände gewähren. Weiter soll es auf kantonaler Ebene keine Statusgesellschaften mehr geben. Der Anteil der Kantone an der Direkten Bundessteuer wird auf 21,2% erhöht (bisher 17%), wobei die Städte und Gemeinden von den Kantonen angemessen berücksichtigt werden sollen. Bei der Kapitalsteuer steht es den Kantonen neu frei, das Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen und

Patenten ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen zu lassen. Unternehmen, die ihren Sitz in die Schweiz verlegen, können in den ersten Jahren von zusätzlichen Abschreibungen profitieren. Neu werden auch Schweizer Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen Anspruch auf die pauschale Steueranrechnung haben. Den Kantonen wird bei der Umsetzung der Steuervorlage 17 ein gewisser Spielraum gewährt.

Umsetzung der SV17

Das Eidgenössische Finanzdepartement wird dem Bundesrat im Frühjahr 2018 die Botschaft zuhanden des Parlaments unterbreiten, damit die parlamentarische Beratung bereits in der Herbstsession 2018 abgeschlossen werden kann. Wird kein Referendum ergriffen, können erste Massnahmen Anfang 2019 und der Hauptteil der Steuervorlage 17 im Jahr 2020 in Kraft treten.

«In Kürze»

1. Nach dem Scheitern der Unternehmenssteuerreform III wurde die Steuervorlage 17 ausgearbeitet.
2. Die Steuervorlage 17 gewährt den Kantonen einen gewissen Spielraum in der Umsetzung.
3. Erste Massnahmen könnten auf Anfang 2019, der Hauptteil ab 2020 in Kraft treten.

Finanzmarktinfrastrukturgesetz – auch für KMU relevant!

Worum geht es?

Als Folge der Finanzkrise vor bald zehn Jahren sind weltweit bereits unzählige neue Gesetze verabschiedet worden, alle mit dem Ziel, die Finanzmärkte transparenter und stabiler zu machen und damit das Risiko eines erneuten Zusammenbruchs des Finanzsystems zu reduzieren. Mit dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) folgt die Schweiz den Beispielen aus der EU und den USA und reguliert den Handel mit OTC-Derivaten. Das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen in der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) führen diverse neue Pflichten ein, welche es beim Derivatehandel zu beachten gilt.

Wer ist betroffen?

Betroffen von den Bestimmungen zum Derivatehandel sind grundsätzlich alle im Schweizer Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten – also auch KMU, selbst wenn sie gar nicht mit Derivaten handeln. Unabhängig von der Rechtsform unterscheidet das Gesetz verschiedene Kategorien von sogenannten «Gegenparteien»: Als Finanzielle Gegenparteien («FG») gelten Unternehmen der Finanzbranche im weiteren Sinne wie Versicherungen, Banken und Vorsorgeeinrichtungen. Alle anderen Rechtseinheiten fallen in die Kategorie der Nichtfinanziellen Gegenparteien («NFG»). Bei beiden Kategorien gibt es jeweils die Unterkategorie der «kleinen» Finanziellen Gegenparteien («FG-») resp. der «kleinen» Nichtfinanziellen Gegenparteien («NFG-»). Diese Unterkategorien zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte unter gewissen Schwellenwerten liegen.

Pflichten nach FinfraG

Der Umfang der neu eingeführten Pflichten ist nach Unternehmenskategorie abgestuft und von der Kategorie der Gegenpartei, mit der ein Derivatehandel

abgeschlossen wird, abhängig. Je nach Kategorie und nach Art der gehandelten Derivate sind verschieden stark ausgebaut Abrechnungs-, Melde-, Risikominderungs-, Plattformhandels- und Dokumentationspflichten zu erfüllen.

Was ist zu tun?

In einem ersten Schritt sollte jedes KMU eine Selbsteinstufung hinsichtlich ihrer Klassifizierung vornehmen. Grundsätzlich dürften KMU nicht unter die gesetzliche Aufzählung der «Finanziellen Gegenparteien» fallen und daher als «Nichtfinanzielle Gegenpartei» gelten. In Anbetracht der hoch angesetzten Schwellenwerte ist davon auszugehen, dass sich die allermeisten KMU als «kleine Nichtfinanzielle Gegenparteien» qualifizieren.

Weiter hat sich das KMU zu fragen, ob es mit Derivaten handelt. Kann diese Frage verneint werden, hat das KMU die Möglichkeit, sich von sämtlichen weiteren FinfraG-Pflichten zu befreien. Dafür hat das oberste Leitungsorgan – also der Inhaber beim Einzelunternehmen, die Geschäftsführung bei der GmbH oder der Verwaltungsrat bei der AG – in einem Beschluss schriftlich festzuhalten, dass das KMU als NFG-klassifiziert und dass es auf den Handel mit Derivaten verzichtet. Dieser Verzichtsbeschluss hat grundsätzlich eine zeitlich unbeschränkte Geltung, aber Vorsicht: Die Befreiung von den FinfraG-Pflichten gilt nur, solange effektiv nicht mit Derivaten gehandelt wird. Bereits ein einziges derivatives Geschäft genügt und die genannten Pflichten leben wieder auf.

KMU, welche mit wenigen, «einfachen» Derivaten handeln (beispielsweise zu Absicherungszwecken), haben in einer Dokumentation die Umsetzung der auf sie anwendbaren Pflichten zu regeln. Werden die Derivatgeschäfte mit Schweizer Banken getätigt, haben grundsätzlich diese die FinfraG-Pflichten wahrzunehmen, mit Ausnahme der Dokumen-

tationspflicht. Das oberste Leitungsorgan des KMU hat somit neben dem Nachweis der Klassifizierung als NFG- in der Dokumentation festzuhalten, wie regelmässig die Selbsteinschätzung als NFG- überprüft und dass ausschliesslich mit Schweizer Banken gehandelt wird und zwar auf Grundlage eines Vertrages, welcher die Anforderungen an die Risikominderungspflichten erfüllt. Allenfalls ist von der Gegenpartei auch eine schriftliche Bestätigung betreffend die gesetzeskonforme Wahrnehmung der Pflichten einzuholen. Verfügt das KMU über eine Revisionsstelle, wird diese die Dokumentation dahingehend prüfen, ob mit dieser die Umsetzung der FinfraG-Pflichten gewährleistet ist.

Für KMU, welche einen grossen Bestand an Derivaten haben oder welche nicht ausschliesslich mit Schweizer Banken handeln, empfiehlt es sich, einen Spezialisten für derivative Finanzinstrumente beizuziehen.

«In Kürze»

1. Vom FinfraG sind grundsätzlich alle Unternehmen betroffen.
2. Nichtfinanzielle Gegenparteien, welche nicht mit Derivaten handeln, können sich mittels schriftlich festgehaltenen Verzichtsbeschlusses von weiteren FinfraG-Pflichten befreien.
3. Wird ausschliesslich mit Schweizer Banken gehandelt, besteht lediglich die Pflicht zur Selbsteinschätzung und zur Dokumentation.
4. Im Zweifelsfalle ist ein Derivate-Spezialist beizuziehen.

Ein Blick auf die revidierte Mehrwertsteuer

Hintergrund

Am 1. Januar 2018 sind diverse rechtliche Änderungen betreffend die Mehrwertsteuer (MWST) in Kraft getreten. Eines der Hauptanliegen des revidierten Mehrwertsteuergesetzes ist die Beseitigung der mehrwertsteuerbedingten Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten. Die geänderte Mehrwertsteuerverordnung enthält die damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen und darüber hinaus Anpassungen, welche auf während der vergangenen Jahre gemachten Praxiserfahrungen gründen. Im Folgenden werden einzelne Änderungen der Mehrwertsteuerbestimmungen genauer beleuchtet.

Steuerpflicht

Neu ist nicht nur der im Inland erzielte Umsatz massgebend bei der Frage nach der Begründung der Steuerpflicht, sondern der weltweite. Dies gilt auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland. Dies bedeutet, dass seit dem 1. Januar 2018 alle Unternehmen, die entweder in der Schweiz ansässig sind oder Leistungen in der Schweiz erbringen und im In- und Ausland pro Jahr mindestens CHF 100 000 Umsatz aus nicht von der Steuer befreiten Leistungen erzielen, obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig sind. Die Steuerpflicht beginnt für Unternehmen mit Sitz im Inland mit der unternehmerischen Tätigkeit. Für alle anderen gilt das erstmalige Erbringen einer Leistung im Inland. Die Steuerpflicht inländischer Unternehmen endet mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit oder der Vermögensliquidation. Für alle weiteren Unternehmen ist das Ende des Kalenderjahres, in welchem die letzte Leistung in der Schweiz er-

bracht wurde, massgebend. Zudem können sich neu auch Holdings der MWST unterstellen.

«Eng verbundene Personen»

War bisher von einer «massgebenden Beteiligung» dann die Rede, wenn ein Inhaber mit mehr als 10 % am Grund- oder Stammkapital an einem Unternehmen beteiligt war, gilt neu als «eng verbundene Person», wer Inhaber von mindestens 20 % des Stamm- oder Grundkapitals ist. Neu gelten auch Stiftungen (mit einzelnen Ausnahmen im Bereich der Vorsorgestiftungen) und Vereine als eng verbundene Personen, wenn eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung vorliegt. Die Qualifikation als eng verbundene Person hat zur Folge, dass von ihr unentgeltlich erbrachte Leistungen zum Preis von Dritten verrechnet werden müssen.

Sammlerstücke

Bei Sammlerstücken, wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen, ist der fiktive Vorsteuerabzug nicht mehr zulässig. Dafür kann jedoch auf diesen Gegenständen beim Verkauf die Margenbesteuerung angewendet werden. Wird die Margenbesteuerung angewendet, so muss der Verkaufspreis unter Ziff. 200 im MWST-Abrechnungsformular aufgeführt werden sowie unter Ziff. 280 der Ankaufspreis abgezogen werden. Die Rechnung darf in diesem Fall jedoch keine MWST mehr ausweisen.

Der fiktive Vorsteuerabzug ist ab 1. Januar 2018 neu jedoch in folgenden Fällen zulässig: Beim Bezug von individualisierbaren oder beweglichen Gegenständen, welche exportiert werden, oder beim Bezug von individualisierba-

ren und beweglichen Gegenständen, die als Betriebsmittel verwendet werden.

Bezugssteuer

Die Bezugssteuer ist neu nur noch auf der Lieferung von unbeweglichen Gegenständen geschuldet. Die Bezugssteuer entfällt bei beweglichen Gegenständen. Neu werden bisher nicht steuerpflichtige Personen auf jeden Fall bezugssteuerpflichtig und sind verpflichtet, dies der ESTV zu melden. Dies betrifft auch Privatpersonen, die im Jahr für mehr als CHF 10 000 Leistungen beziehen, welche der Bezugssteuer unterliegen.

«In Kürze»

1. Steuerpflichtig in der Schweiz sind neu alle Unternehmen, welche weltweit einen Umsatz von CHF 100 000 erreichen und in der Schweiz eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit ausüben.
2. Vereine und Stiftungen können neu als «eng verbundene Person» gelten.
3. Neu kann auf Sammlerstücken die Margenbesteuerung angewendet werden.
4. Wie bisher können auch Privatpersonen in die Bezugssteuer fallen; neu sind sie jedoch verpflichtet, dies von sich aus bei der ESTV zu melden. Eine Vorinformation durch die ESTV erfolgt nicht mehr.

Digitale Signatur – Anforderungen und Nutzen

Unterschrift ≠ Signatur

Eine eingescannte Unterschrift in einem PDF-Dokument ist entgegen der weit verbreiteten Meinung keine rechtsgültige digitale Signatur, welche die eigenhändige Unterschrift ersetzt. Denn das Obligationenrecht definiert in Art. 14 Abs. 2^{bis}: *«Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur. Abweichende gesetzliche oder vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.»*. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) schreibt auf seiner Website: *«Die elektronische Signatur ist ein technisches Verfahren zur Überprüfung der Echtheit eines Dokuments, einer elektronischen Nachricht oder anderer elektronischer Daten sowie der Identität des Unterzeichnenden. Sie basiert auf einer Zertifizierungsinfrastruktur, die von vertrauenswürdigen Dritten verwaltet wird: den Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten. Deren Infrastruktur bietet ausserdem Lösungen zur Identifikation bei Online-Diensten und zur Sicherung der zu übertragenden Daten.»*

Als normaler Anwender kann man hier schon mal schnell verunsichert sein. Was ist nun wirklich nötig? Wie muss man vorgehen, wenn die eigenen Prozesse vereinfacht werden sollen und Medienbrüche vermieden werden sollen? Ohne Weiteres sind diese Fragen nicht zu beantworten.

Funktionsweise

Die technische Funktionsweise der digitalen Signatur ist äusserst komplex. Stark vereinfacht funktioniert die digi-

tale Signatur mit einem privaten und einem öffentlichen Schlüssel. Während der private Schlüssel für die Signatur verwendet wird, benötigt der Empfänger den öffentlichen Schlüssel, um die Echtheit zu prüfen. Diese Schlüssel werden über die Zertifizierungsstruktur bereitgestellt.

In der täglichen Anwendung funktioniert das zum Glück etwas einfacher. Als Benutzer bezieht man bei einer Zertifikatsstelle – die bekanntesten in der Schweiz sind die Post (www.postsuisseid.ch) und Quo Vadis (www.suisseid-shop.ch) – ein Zertifikat auf einer Chipkarte oder einem USB-Stick. Diese werden an den PC angeschlossen und das Zertifikat steht grundsätzlich zur Verfügung. Wie das Zertifikat dann wieder in ein Dokument eingebunden wird, hängt sehr von den Anforderungen des Anwenders ab. Es kann beispielsweise durchaus genügend sein, eine E-Mail oder ein Dokument zu «signieren» und so den Absender zu verifizieren und zu bestätigen, dass das E-Mail oder das Dokument nicht verändert worden ist. Andere wiederum möchten, dass zusätzlich zur Signatur eine Bildgrafik eingefügt wird, welche die eigenhändige Unterschrift darstellt. Selbst da sind die Möglichkeiten wiederum vielfältig.

Nutzen

Wieso soll man überhaupt die eigenhändige Unterschrift mit der digitalen Signatur ersetzen? Die digitale Signatur hat durchaus positive Eigenschaften. Ein grosser Nutzen dürfte sein, dass man die digitale Signatur ortsunabhängig vornehmen kann. Solange der (elektronische) Zugriff auf ein Dokument gegeben ist, kann dieses signiert werden,

ohne dass die physische Präsenz notwendig ist. Somit können Mitarbeiter, welche extern bei Kunden oder im Homeoffice arbeiten, sehr gut in die Prozesse eingebunden und der administrative Koordinationsaufwand verringert werden.

Bereits heute können gewisse Rechtsgeschäfte auf rein elektronischem Weg abgewickelt werden. Künftig werden hier weitere Bereiche dazukommen. Dies erlaubt eine direkte und zeitnahe Interaktion mit der Verwaltung und mit Ämtern, Banken und wohl auch im internationalen Verkehr.

«In Kürze»

1. Eine digitale Signatur kann nur mit Schlüsseln erstellt werden, welche von einem Anbieter zur Verfügung gestellt werden. Sie ist als qualifizierte Signatur verbunden mit einem Zeitstempel der eigenhändigen Unterschrift gleichgesetzt.
2. Die Abläufe und Prozesse und oftmals auch Briefvorlagen müssen analysiert und angepasst werden, damit das volle Potenzial ausgenutzt werden kann.
3. Die digitale Signatur erlaubt eine moderne Arbeitsweise und wird künftig die Interaktion mit verschiedenen Gegenparteien vereinfachen.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, bildet, unterstützt und vertritt seine Experten. Seit über 90 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.